

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/4480



NABU-Landesgeschäftsstelle · Färberstraße 51 · 24534 Neumünster

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Postfach 7121

24171 Kiel

NABU Schleswig-Holstein

Fritz Heydemann
Stellv. NABU Landesvorsitzender

Tel. +49 (0)43 21.53 73 4
Fax +49 (0)43 21.59 81
Fritz.Heydemann@NABU-SH.de

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Landesbauordnung

Neumünster, 3. Juli 2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der NABU Schleswig-Holstein bedankt sich für die ihm eingeräumte Möglichkeit, zu den vorgesehenen Änderungen der Landesbauordnung (LBO) schriftlich Stellung zu nehmen. In diesem Rahmen möchte der NABU zu folgenden Punkten Anregungen geben:

Zu Artikel 1 Nr. 28 cc) - § 63 Abs. 1 Nr. 3 neu LBO:

In neuer Nr. 3, hier unter c), soll nach § 63 Abs. 1 LBO zukünftig die Errichtung von **Windenergieanlagen bis zu 10 m Gesamthöhe** u.a. auch im Außenbereich genehmigungsfrei werden. Nach Ansicht des NABU ergibt sich aus der uneingeschränkten Zulassung für den Außenbereich ein erhebliches Konfliktpotenzial mit Belangen des Naturschutzes, hier v.a. des Artenschutzes. An den sich sehr schnell drehenden Rotoren von Kleinwindanlagen können bei ungünstigem Standort viele Vögel und Fledermäuse verunglücken. Im Begründungstext (S. 77) ist darauf im Hinblick auf durchgrünte Dorfgebiete auch explizit hingewiesen worden ("*artenschutzrechtliche Konfliktsituationen*"). Deshalb sollte der grundsätzlich verfahrensfreie Bau von Kleinwindanlagen auch in besagter Größenordnung daran gekoppelt werden, dass er nicht auf Flächen mit Bedeutung für den Naturschutz (wie gesetzlich geschützte Biotop, Schutzgebiete, Nahbereich von Gewässern, etc.) erfolgen darf. Der NABU regt somit an, den letzten Halbsatz von c) wie folgt zu ergänzen: "*... soweit sie nicht an Kulturdenkmälern oder im Umgebungsschutzbereich von Kulturdenkmälern sowie auf Flächen mit Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz angebracht oder aufgestellt werden.*"

NABU – Schleswig-Holstein

Färberstraße 3
24534 Neumünster
Telefon +49 (0)43 21 – 5 37 34
Fax +49 (0)43 21 – 59 81
Info@NABU-SH.de
www.NABU-SH.de

Zu § 63 Abs. 1 Nr. 14 Buchst. g) (bisherige Fassung):

In § 63 ("*Verfahrensfreie Bauvorhaben*") sind mit der Änderung der LBO vom 22.1.2009 unter Nr. 14 (alt) g) als "*andere unbedeutende Anlagen*" auch "*Jägerstände*", d.h. Jagdkanzeln aller Art angeführt, worden. Diese Änderung sollte nach Auffassung des NABU unbedingt zurückgenommen werden, d.h. "*Jägerstände*" sollten aus dieser Aufzählung gestrichen und damit - wie vor 2009 - wieder unter Buchstabe f), nämlich als "*untergeordnete bauliche Anlagen ... im Außenbereich bis zu 10 cbm - umbauten Raumes*", fallen und damit ab einer bestimmten Größenordnung (mehr als 10 cbm Rauminhalt) wieder grundsätzlich einem Genehmigungsvorbehalt unterliegen. Begründung: Mit dem seit 2009 für "*Jägerstände*" fortgefallenen Genehmigungsvorbehalt sind in den letzten Jahren

Spenden- und Geschäftskonto

Sparkasse Südholstein
BLZ 230 510 30
Konto 285 080
IBAN DE16 2305 1030 0000 2850 80
BIC NOLADE21SHO
USt-IdNr. DE 1929 287 094

Der NABU Schleswig-Holstein ist ein staatlich anerkannter Naturschutzverband (nach § 63 BNatSchG) und Partner von Birdlife International. Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar. Erbschaften und Vermächnisse an den NABU sind steuerbefreit.



zunehmend Jagdkanzeln großer Dimension und mit geschlossenen, hüttenähnlichen Aufbauten selbst in Schutzgebieten errichtet worden, so auch in mehreren Naturschutzgebieten, in denen die Schutzgebietsverordnung jagdliche Einrichtungen nicht ausdrücklich mit einem Genehmigungsvorbehalt bzw. als Verbotstatbestand angeführt hat. Überdies können gerade auf offener Fläche Jagdkanzeln das Landschaftsbild negativ beeinflussen, insbesondere wenn sie erhebliche Ausmaße besitzen (wobei der Brutto-Rauminhalt, zu dem auch der Raum zwischen den Ständern zählt, häufig überschritten wird). Nach Meinung des NABU ist hier wieder eine Genehmigungspflichtigkeit notwendig, d.h. es muss der Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde eine Untersagung übergroßer jagdlicher Einrichtungen an bestimmten Standorten wieder grundsätzlich möglich gemacht werden. Kleinere Ansitze wie so genannte Jagdleitern wären davon nicht betroffen.

Der NABU wäre Ihnen dankbar, wenn Sie diese beiden Anregungen zu Änderungen der LBO aufgreifen und umsetzen könnten.

Mit freundlichen Grüßen

Fritz Heydemann

Stellv. NABU Landesvorsitzender

i.V.

Ingo Ludwichowski